

Brunswick, Germany. - Juedische Gemeinde.

Statuten

der

jüdischen Gemeinde

zu

Braunschweig.

Braunschweig,

gedruckt bei Friedrich Vieweg und Sohn.

1832.

X53
B 13.55
1832

I. V e r f a s s u n g.

§. 1.

Die jüdische Gemeinde wird von drei Vorstehern, unter Oberaufsicht des Beamten. Stadtmagistrats, in allen innern und äußern Gemeinde-Angelegenheiten vertreten. Namentlich verwalten die Vorsteher das Gemeindevermögen, erheben die Gemeinde-Steuern, bestreiten davon die Gemeinde-Ausgaben, legen über beides gehörige Rechnung ab, und repräsentiren die Gemeinde vor Gericht. Den Vorstehern sind zehn Repräsentanten beigegeben, mit denen sie die wichtigern Gemeinde-Angelegenheiten zu verathen haben. Die Kassen- und Rechnungs-Führung wird Einem der Vorsteher durch Beschluß sämtlicher Gemeinde-Beamten ausschließlich übertragen, und ist derselbe deshalb allein verantwortlich. Die Gemeinde-Aemter werden durch freie Wahl der Gemeinde auf drei Jahre verliehen, und sind Ehrenämter.

§. 2.

Zu allen Gemeinde-Versammlungen müssen sämtliche in Braunschweig Gemeindefürsorge anwesende, steuerpflichtige und steuerfähige Gemeinde-Mitglieder nach einem

bestimmten Orte und zu einer genau bestimmten Zeit durch einen beeidigten Magistratsdiener, welcher die Citation dokumentirt, und aus der Gemeindefasse für seine Bemühungen (s. auch §. 14.) eine besondere Vergütung erhält, eingeladen werden. Wer von den Eingeladenen nicht erscheint, ohne solches bei der Citation angezeigt zu haben, oder ohne wichtige Entschuldigungsgründe ausbleibt, verfällt in eine Strafe von Sechszehn Gutegroschen, welche in die Gemeinde-Casse gezahlt wird. In den Versammlungen führt ein von dem Stadtmagistrate dazu deputirtes Mitglied desselben (welches dafür ein angemessenes Honorar aus der Gemeindefasse erhält) den Vorsitz und das Protocoll.

Die Beschlüsse, welche von der Versammlung nach Stimmenmehrheit gefaßt werden, haben, nachdem sie von dem Stadtmagistrate bestätigt sind, für die ganze Gemeinde, mithin auch für die gehörig geladenen, aber etwa nicht erschienenen Gemeinde-Mitglieder, verbindende Kraft. Ein Gemeinde-Beschluß ist zu jeder Veränderung in der Steuer-Verfassung, so wie auch, unter den in den §. §. 7 und 9 enthaltenen Beschränkungen, zu der Wahl der Beamten nothwendig.

§. 3.

Beschlüsse der Vorsteher und Repräsentanten.

In allen andern Gemeindefachen haben die, unter Leitung des deputirten Stadtrathes — welcher nach Maaßgabe der Wichtigkeit des Gegenstandes darüber entscheidet, ob die Repräsentanten zur Berathung und Abstimmung mit zugezogen werden sollen — nach Stimmenmehrheit gefaßten und von dem Stadtmagistrate bestätigten Beschlüsse der Vorsteher, resp. der

Vorsteher und Repräsentanten, volle Gültigkeit. Zu den Beschlüssen der Vorsteher und Repräsentanten ist die Gegenwart von Einem Vorsteher und sechs Repräsentanten erforderlich. Ist die Versammlung auf solche Art vollzählig, so wird angenommen, daß die gehörig geladenen, aber überall nicht oder nicht zur festgesetzten Zeit erschienenen Vorsteher und Repräsentanten dem Beschlusse der Mehrzahl beistimmen.

Zu den Versammlungen der Vorsteher und Repräsentanten wird durch ein von den Vorstehern unterschriebenes Circular eingeladen, und haben die Eingeladenen unter demselben die geschehene Einsicht und etwaige Behinderung zu bemerken.

Wer, ohne vorher anzuzeigen, daß er zu erscheinen behindert sei, zu der Versammlung sich nicht einstellt, zahlt eine Strafe von Sechszehn Gutegroschen in die Gemeinde-Casse.

§. 4.

Die Vorsteher haben die Befugniß und Verpflichtung, die gehörig gefaßten Beschlüsse der Gemeinde oder der Beamten zur Ausführung zu bringen, und sollen die sich etwa widersetzenden Gemeindeglieder von dem Stadtmagistrate auf eine von den Vorstehern gemachte Anzeige ohne weiteres Verfahren zur Folgeleistung durch angemessene Zwangsmittel gezwungen werden.

Ausführung der Beschlüsse.

II. Wahl der Vorsteher und Repräsentanten.

§. 5.

Allgemeine Bestim-
mungen.

Zur Wahl der Vorsteher und Repräsentanten wird wie zu dem Gemeindebeschlusse eingeladen. Diese Einladung muß vier Wochen vor Ablauf der drei Wahljahre geschehen.

Der Versammlung ist ein ruhiges Besprechen über die zu Vorstehern und Repräsentanten sich eignenden Gemeindeglieder gestattet.

Auch unverheirathete beitragende Gemeindeglieder können zu Vorstehern und Repräsentanten gewählt werden.

§. 6.

Wahl
der Vorsteher.

Nachdem die Namen sämtlicher erschienenen Gemeindeglieder, die der zeitigen Vorsteher und Repräsentanten nicht ausgeschlossen, einzeln auf besondere Zettel geschrieben, diese zusammengerollt, in ein Gefäß gezählt und wohl umgeschüttelt sind, werden von dem Landesrabbiner, und in dessen Abwesenheit von dem an Jahren ältesten anwesenden Gemeindegliede aus dem Gefäße fünf Zettel mit den Namen, eins nach dem andern, gezogen, und die Namen der Versammlung bekannt gemacht. Diese fünf Wahlmänner haben in einem besondern Zimmer, jedoch in Gegenwart des obrigkeitlichen Deputirten und des Rabbiners oder dessen Substituten, welcher sie zuvor ermahnt, bei der Wahl ohne irgend eine Nebenrücksicht nur ihrer gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen, und das Resultat bis zu dessen förmlicher Publication zu verschweigen, sich über zwei Kandidaten

zum Vorsteheramte nach einer sorgfältigen Berathung zu vereinigen. Nachdem dies geschehen, werden auf dieselbe Weise fünf andere Wahlmänner, und von diesen zwei andere Kandidaten, und hienächst wiederum fünf andere Wahlmänner, und von denselben nochmals zwei andere Kandidaten bestimmt. Hierauf werden die Namen der sechs Kandidaten von dem obrigkeitlichen Deputirten der Versammlung eröffnet, und ernennt diese drei derselben durch relative Stimmenmehrheit zu Vorstehern. Diese endliche Wahl geschieht durch einzelne Stimmzettel, auf welche jedes anwesende Gemeindeglied, mit alleiniger Ausnahme der vorgeschlagenen Kandidaten, drei Namen bemerkt. Bei Stimmengleichheit ist unter den Kandidaten, welche gleiche Stimmen erhielten, eine nochmalige Wahl auf dieselbe Weise vorzunehmen, wobei jedoch die Kandidaten selbst und die neuernannten Vorsteher nicht mitstimmen. Erhalten sie dann wieder gleiche Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

§. 7.

Sind auf solche Art die Vorsteher ernannt, so werden die Namen sämtlicher Anwesenden, mit Ausschluß der neu ernannten Vorsteher, wieder in das Gefäß gethan, und von Neuem fünf gezogen, die unter den bei der Vorsteher-Wahl vorgeschriebenen Förmlichkeiten vier Gemeindeglieder zu Repräsentanten-Kandidaten wählen; worauf nochmals vier andere Kandidaten von fünf anderen aus dem Gefäße gezogenen Wahlmännern designirt werden. Von diesen acht Kandidaten erwählt die Versammlung — mit Ausnahme der Kandidaten selbst und der drei neu er-

Wahl der Reprä-
sentanten.

nannten Vorsteher — nach den bei der Vorsteher-Wahl festgesetzten Bestimmungen vier Repräsentanten, die mit den Vorstehern gemeinschaftlich die übrigen sechs Repräsentanten spätestens binnen acht Tagen zu bestimmen haben.

§. 8.

Ablehnungsgründe.

Nur den zeitigen Vorstehern und Repräsentanten, wenn sie zu dem von ihnen bisher bekleideten Amte wieder gewählt werden, steht unbeschränkt das Recht zu, die Fortführung des Amtes abzulehnen. Sie müssen dies jedoch augenblicklich, nachdem ihnen die von Neuem auf sie gefallene Wahl eröffnet ist, erklären.

Wenn ein zeitiger Vorsteher solchergestalt die Wahl abgelehnt hat, so wird ihm noch eine Frist von acht Tagen gesetzt, nach deren Ablauf er sich gegen den obrigkeitlichen Deputirten über die Annahme oder Ablehnung des Amtes schriftlich nochmals erklären muß.

Weigert sich ein zeitiger Repräsentant das Repräsentanten-Amt wiederum zu übernehmen, so wird sogleich ein neuer Repräsentant gewählt, und zwar aus den zurückgebliebenen mit vorgeschlagenen, aber nicht gewählten vier Kandidaten, wenn einer oder zwei Repräsentanten die Annahme weigern; und wenn drei oder vier Repräsentanten auf solche Weise ausfallen, aus jenen vier Kandidaten und noch drei andern Kandidaten, welche neuerdings von fünf aus dem Gefäße gezogenen Wahlmännern zu bezeichnen sind.

Ein früherhin bekleidetes Vorsteher- oder Repräsentanten-Amt ist kein

Weigerungsgrund, das Amt eines Vorstehers oder Repräsentanten zu übernehmen; so wenig als ein zeitiger Vorsteher es ablehnen kann, Repräsentant, oder ein zeitiger Repräsentant, Vorsteher zu werden.

Sollte Jemand, außer den zeitigen Vorstehern, besondere Gründe zur Nichtannahme des Vorsteheramtes zu haben glauben, so muß er diese sogleich nachdem ihm die Wahl bekannt geworden, und wenn er anwesend ist vor dem Schlusse des Protocolls, angeben. Ueber die Triftigkeit der angegebenen Gründe hat der Stadtmagistrat zu entscheiden.

§ 9.

Lehnt ein zeitiger Vorsteher die von Neuem auf ihn gefallene Wahl Verfahren, wenn ab, so werden von der Versammlung sofort, und noch vor der Repräsen- ^{ein zeitiger Vorsteher} ^{her die Annahme des} ^{Vorsteher-Amtes} ^{verweigert. — Er-} ^{sagmänner.}
 tantenwahl, Ersatzmänner nach den bei der Vorsteherwahl festgesetzten Bestimmungen unter folgenden Modificationen gewählt. Wenn nur Einer die Annahme des Vorsteheramtes verweigert hat, so geschieht die Wahl des Ersatzmannes aus den drei noch übrigen Kandidaten; haben dagegen zwei oder alle drei Vorsteher die Wahl abgelehnt, so werden die nöthigen zwei oder drei Ersatzmänner aus den drei noch übrigen Kandidaten und zwei andern Kandidaten, welche von fünf aus dem Gefäße gezogenen Wählern neuerdings vorzuschlagen sind, ernannt. —

Ist die Verweigerung der Annahme des Vorsteheramtes nach Ablauf der acht Tage wiederholt worden, so wird von dem obrigkeitlichen Deputirten dem Ersatzmanne, resp. den Ersatzmännern (welche nach der auf sie gefallenen Stimmenzahl berufen werden), der Antritt des Vorsteheramtes aufgegeben.

Haben die wiedergewählten Vorsteher die frühere Weigerung binnen acht Tagen zurückgenommen, so treten die Ersatzmänner als Repräsentanten neben den von der Gemeinde gewählten vier Repräsentanten ein, und haben mit diesen und den Vorstehern die zu der bestimmten Zahl von zehn Repräsentanten sodann noch fehlenden zu ernennen. —

Desgleichen werden die Ersatzmänner (nach Mehrheit der ihnen erteilten Stimmen) interimistische Vorsteher für den Fall einer oder mehrerer während der drei Wahljahre eintretenden Vakanten. —

Bis zur völlig regulirten Wahl bleiben die alten Vorsteher und Repräsentanten in ihren Functionen.

§. 10.

Verfahren, wenn ein Anderer als ein zeitiger Vorsteher die Annahme des Vorsteher-Amtes verweigert.

Sind von einem zum Vorsteher gewählten Gemeinde-Mitgliede solche Ablehnungsgründe vorgebracht, welche der Genehmigung des Stadtmagistrats bedürfen, so wird ohne Rücksicht auf die Weigerung von der Versammlung sofort zur Wahl der vier Repräsentanten geschritten. Hat der Stadtmagistrat die vorgebrachten Ablehnungsgründe für erheblich erkannt, so wird zur Wahl eines andern Vorstehers ein neuer Termin anberaumt, in welchem für den oder die neu zu wählenden Vorsteher je zwei Kandidaten von fünf Wahlmännern zu ernennen sind. (Siehe übrigens §. 6.)

Weigert aus solchen Gründen nur Einer die Annahme der Wahl zum Vorsteheramte, so treten die beiden andern neu erwählten Vorsteher mit den zehn neuen Repräsentanten sogleich ihre Geschäfte an; lehnen jedoch zwei oder drei die Annahme ab, so versehen die alten Vorsteher und Repräsen-

tanten provisorisch bis zur völligen Regulirung aller Wahlen nach wie vor ihre Aemter.

§. 11.

Wird durch Todesfall oder sonstige Veranlassung eine Vorsteherstelle vakant, so wird, falls nicht ein Ersatzmann gewählt sein sollte (§. 9.), spätestens binnen vier Wochen zur Wahl eines interimistischen Vorstehers in der oben vorgeschriebenen Form geschritten. Die in der Zwischenzeit vakant gewordene Stelle eines Repräsentanten wird durch die Vorsteher und übrigen Repräsentanten nach relativer Stimmen-Mehrheit ersetzt.

Vakanten.

III. Besteuerung.

§. 12.

Vor Ablauf eines jeden Jahres haben die Vorsteher, insbesondere der Rechnungsablage-Rechnungsführer, die Jahresrechnung und einen Etat der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres aufzustellen, den Ueberschuß der Ausgaben auszuwerfen, und die Rechnung, sowie den Etat, den Repräsentanten zur Monitur vorzulegen. — Etat.

In dieser Versammlung der Vorsteher und Repräsentanten, in welcher der obrigkeitliche Deputirte persönlich gegenwärtig sein muß, wird zugleich der Beitrag, welchen jedes steuerpflichtige Gemeindemitglied zur Deckung der Ausgaben des nächsten Jahres zu leisten hat, nach Stimmenmehrheit

bestimmt, und versteht es sich von selbst, daß bei der Berathung über die Veranlagung eines Vorstehers oder Repräsentanten dieser selbst nicht gegenwärtig sein darf.

Die von den Repräsentanten monirte, und zum Zeichen der geschehenen Monitur unterschriebene Rechnung wird von dem Stadtmagistrate abgenommen, welcher auch den Stat und die bestimmten einzelnen Beiträge zu genehmigen hat.

A. Ordentliche Steuern.

§. 13.

Grundsätze, nach welchen die Steuern ausgeschrieben werden.

Bei der Bestimmung der von den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern zu zahlenden Beiträge ist einerseits auf das muthmaßliche Vermögen, oder den muthmaßlichen jährlichen Erwerb, oder beides zusammen, andererseits aber auf eine zahlreiche Familie und einen durch den Erwerb bedingten großen Haushalt, oder auf sonst nicht gut zu vermeidende Lasten und Ausgaben zu sehen; überhaupt aber ein richtiges Verhältniß der zu Besteuernden gegen einander zu beobachten.

§. 14.

Steueraus schreiben.

Jedem besteuerten Gemeindemitgliede wird ein mit den Namensunterschriften der Vorsteher versehenes Ausschreiben von einem beeidigten Magistratsdiener, welcher die Insinuation dokumentirt, im Laufe des ersten Monats des betreffenden Jahres zugestellt.

Dieses Ausschreiben muß enthalten:

- a. den vom Stadtmagistrate genehmigten Stat der Einnahmen und Ausgaben des neuen Steuerjahres;
- b. die von dem betreffenden Steuerpflichtigen zu leistenden Steuern;
- c. die festgesetzten Zahlungstermine;
- d. den Namen des Vorstehers, an welchen die Steuer zu bezahlen ist;
- e. die Bestimmung, daß Reclamationen, welche der Besteuerte wegen der ihm auferlegten Steuerquote etwa erheben zu können glauben möchte, bei Verlust des Rechtes zu reklamiren, binnen 4 Wochen, vom Tage der Insinuation des Ausschreibens angerechnet, bei den Vorstehern schriftlich einzureichen seien.

B. Außerordentliche Steuern.

§. 15.

Wenn ein Mitglied der Gemeinde oder das Kind eines Gemeinde-Mitgliedes, gleichviel männlichen oder weiblichen Geschlechts, sich verheirathen und sein Domicil in Braunschweig nehmen oder beibehalten will, so hat dasselbe vor der Verheirathung eine Heirathsteuer zu entrichten, und können die Vorsteher den Trauschein bis zur erfolgten Zahlung verweigern.

Für ihre Person ganz befreiet von dieser Steuer sind nur beitragsende Gemeindemitglieder, d. h. solche, welche bereits 3 Jahre lang zu den Gemeindelaften beigesteuert haben. Für ihre Person zum Theil

a. Heirathsteuer.
— Personen, welche zur Heirathsteuer verpflichtet sind.

befreiet sind die Gemeindemitglieder, welche erst zwei Jahre oder ein Jahr hindurch die ordentliche Steuer bezahlt haben; erstere entrichten nur $\frac{1}{5}$ und letztere nur $\frac{2}{5}$ der festgesetzten Abgabe.

Haben beide Verlobte keinen Befreiungsgrund für sich, so ist die Steuer von jedem Einzelnen zu bezahlen. Ist der eine Verlobte ein Auswärtiger, so ist derselbe zwar für seine Person nicht verpflichtet, wohl aber hat der andere Verlobte, er mag für sich selbst befreiet sein oder nicht, von dem, was der oder die Auswärtige ihm in die Ehe bringt, die Steuer zu entrichten.

Daß die Eltern beitragende Mitglieder sind, befreiet natürlich die Kinder nicht.

§. 16.

Gegenstand der Heirathssteuer.

Gegenstand der Heirathssteuer ist das ganze Vermögen des Steuerpflichtigen, mag er dasselbe durch die Verheirathung oder bei Gelegenheit der Verheirathung erst erwerben, oder schon erworben haben, jedoch mit Ausnahme des Hausgeräths, der Kleidung und des Schmucks. Es gehören namentlich dahin: baares Geld, Waaren, Staatspapiere, ausstehende Forderungen, Grundstücke u. s. w. Jährliche Renten oder Revenüen werden mit 5% zu Kapital gerechnet, so daß z. B. ein jährliches Einkommen von 100 Thlr. einem Kapitale von 2000 Thlr. gleich zu achten ist. Der Steuer nicht unterworfen ist der Gehalt eines Angestellten und die unbestimmte jährliche Geschäftseinnahme eines Nichtgewerbetreibenden, z. B. eines Advokaten oder Arztes.

§. 17.

Von dem diesernach der Steuer unterworfenen Vermögen werden Betrag der Heirathssteuer.

1. Von 500 Thlr. 2 Procent, mithin 10 Thlr.
2. Von den zweiten 500 Thlrn. $\frac{1}{2}$ %, mithin von 1000 Thlr. 12 Thlr. 12 Ggr.
3. Von dem Mehrbetrage des Vermögens 1 Procent, also z. B. von 1100 Thlr. 13 Thlr. 12 Ggr. 2c.

Erreicht das Vermögen nicht die Summe von fünfhundert Thaler, so wird gar keine Heirathssteuer davon bezahlt. Niemals darf die für eine Verheirathung von einem Verlobten allein oder beiden Verlobten gemeinschaftlich zu zahlende Steuer die Summe von zweihundert fünfzig Thaler übersteigen.

§. 18.

Behuf Erhebung dieser Steuer in einem gegebenen Falle haben die Vorsteher zuvörderst die Verlobten mit den Bestimmungen der §§. 15 bis 18 bekannt zu machen, und den Umständen nach zu ermitteln und festzusetzen, ob die Abgabe ganz oder theilweise von beiden Theilen, oder nur von Einem derselben zu entrichten ist. Hiernächst müssen sie von den zu Besteuernden mit einem Handschlage sich das Versprechen geben lassen, daß diese die von ihnen zu entrichtende Heirathssteuer nach den ihnen bekannt gemachten Grundsätzen gewissenhaft berechnen wollen, endlich aber

die von den Betheiligten berechnete Quote als richtig annehmen, ohne auf eine specielle Angabe des beiderseitigen Vermögens oder gar auf Vorzeigung von Belägen antragen zu dürfen.

Nur wenn die Vorsteher eine absichtlich falsche Angabe nachweisen zu können glauben, können sie, auf den Grund eines von ihnen in Gemeinschaft mit den Repräsentanten gefassten Beschlusses, gegen die Verlobten klagbar werden, dürfen in einem solchen Falle aber den Trauschein gegen eine angemessene, von dem Stadtmagistrate zu ermäßigende Kaution nicht verweigern.

§. 19.

b. Einwanderungssteuer.

Auswärtige, welche nach Braunschweig ziehen und Mitglieder der Gemeinde werden, entrichten für die Aufnahme in die Gemeinde nach gleichen Grundsätzen eine gleiche Abgabe.

§. 20.

c. Abzugssteuer.

Wenn ein Gemeindeglied von Braunschweig wegzieht, oder auf andere Art aus der Gemeinde tritt, so hat dasselbe an Abzugsgeldern den dreijährigen Beitrag der von ihm im letzten Jahre bezahlten Gemeindesteuer an die Gemeinde-Casse zu entrichten.

§. 21.

d. Erbschaftssteuer.

Wenn ein Gemeindeglied, ohne Aeltern, Kinder oder einen Ehegatten als Erben zu hinterlassen, stirbt, so fließt aus seinem Nachlasse,

falls das ganze Vermögen außerhalb der Stadt Braunschweig vererbt werden sollte, der fünffache; sofern dasselbe aber in der Stadt Braunschweig vererbt würde, der dreifache Betrag der letztjährigen Gemeindesteuer in die Gemeinde-Casse. Wohnen die Erben zum Theil in, zum Theil außerhalb Braunschweig, so wird resp. der dreifache und fünffache Steuerbetrag pro rata aus dem Nachlasse erhoben.

§. 22.

Der Ertrag der außerordentlichen Steuern ist nöthigenfalls zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben und Ausfälle, vorzugsweise und hauptsächlich aber zur Tilgung der Gemeindeschulden zu verwenden. Ist unter veränderten Umständen eine Herabsetzung oder Aufhebung der außerordentlichen Steuern thunlich, so haben die Vorsteher dies in einer Gemeinde-Versammlung zum Vortrage und zur Berathung zu bringen. (§. 2 a. E.)

Verwendung der außerordentlichen Steuern.

IV. Synagoge.

§. 23.

Die Synagoge zu Braunschweig ist ein befriedeter Ort. Die Strafbarkeit aller darin begangenen Vergehen und Excesse wird durch die Heiligkeit des Orts verstärkt, und werden solche Vergehen nach Analogie

Excesse, welche in der Synagoge verübt werden.

der in christlichen Kirchen verübten Gesezübertretungen von den Gerichten bestraft.

§. 24.

Aufrechterhaltung
der Ruhe und Ord-
nung während des
Gottesdienstes.

Die Vorsteher, und in deren Abwesenheit der an Lebens-Jahren älteste der anwesenden Repräsentanten, führen die Aufsicht über die bei dem Gottesdienste zu beobachtende Ruhe und verweisen die Störer derselben, nöthigenfalls unter Strafdrohung, zur Ordnung. Ist ihre Ermahnung fruchtlos, so haben sie das Recht, die Ruhestörer aus der Synagoge zu entfernen, auch in einer Beamtenversammlung gegen dieselben eine Geldstrafe bis zum Betrage von 5 Thlr., welche in die Gemeinde-Casse fließt, auszusprechen und solche mit Hülfe des Stadtmagistrats eintreiben zu lassen.

Schwere Ordnungswidrigkeiten, welche eine strengere Strafe nothwendig machen möchten, haben die Vorsteher den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

V. Anfang der verbindenden Kraft dieser Statuten.

§. 25.

Diese in der Gemeinde-Versammlung vom 16. Januar 1832 angenommenen und durch Höchstes Rescript vom 13. Februar desselben Jah-

res gnädigst bestätigten Statuten erhalten für die Gemeinde Gesezskraft, nachdem sie in der Synagoge angeschlagen und durch den Druck öffentlich bekannt gemacht sind, und sind die frühern Statuten und die Abänderungen derselben von da an außer Kraft gesetzt.

Nachdem vorstehende Statuten der hiesigen israelitischen Gemeinde durch ein höchstes Rescript vom 13. Februar d. J. genehmigt sind, werden solche hierdurch für rechtsbeständig erklärt.

Braunschweig, den 13. März 1832.

Der Stadt-Magistrat hieselbst.



W. Bode.

Anhang

zu den

Statuten der jüdischen Gemeinde zu Braunschweig.

I. Durch einen Beschluß der Vorsteher und Repräsentanten, welcher von dem hiesigen Stadt-Magistrate am 26. März d. J., auf Grundlage eines höchsten Rescripts vom 16. desselben Monats bestätigt ist, sind die Strafbestimmungen der §§. 2. und 3. der Gemeinde-Statuten folgender Maßen modificirt worden:

Jeder, der zu einer Gemeinde- oder Beamten-Versammlung ordnungsmäßig eingeladen ist, und gänzlich ausbleibt, oder später als eine halbe Stunde nach der bestimmten Zeit erscheint, ohne sich vorher durch genügende Gründe entschuldigt zu haben, verfällt in eine Strafe von 16 Ggr., zum Besten der Gemeinde-Casse. Die gewöhnlichen Berufsgeschäfte gelten in der Regel nicht als Entschuldigungsgrund. Die Versammlung der Vorsteher und Repräsentanten hat die Befugniß, diese Strafe zu erkennen, wozu jedoch jedesmal die Einwilligung des obrigkeitlichen Deputirten erforderlich ist, welchem auch die Entscheidung in einzelnen zweifelhaften Fällen vorbehalten bleibt.

Weibliche Gemeinde-Mitglieder sind von der Verpflichtung, in den Gemeinde-Versammlungen zu erscheinen, dispensirt.

II. Der Landesrabbiner Egers ist durch ein höchstes Rescript vom 22. Juli v. J. angewiesen worden, das Aufgebot von Verlobten nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung zu verrichten. Da hieraus hervorgeht, daß höchsten Orts das Fortbestehen der in früherer Zeit eingeführten, später jedoch unterlassenen Aufgebote vorausgesetzt und für nothwendig gehalten wird, so ist der Beschluß gefaßt und unterm 6. März d. J. vom Stadt-Magistrate bestätigt worden:

daß die Proclamation angehender Eheleute wieder eingeführt, und, von dem Tage der Publication dieses Beschlusses an, eine Trauung nicht eher geschehen soll, als bis das Brautpaar an zwei unmittelbar auf einander folgenden Sonnabenden in der Synagoge aufgeboden worden ist.

Vorstehende Beschlüsse theilen wir den Gemeinde-Mitgliedern zur Nachachtung mit. In Folge des ersten Beschlusses sind die betreffenden Bestimmungen in den §§. 2. und 3. der Gemeinde-Statuten aufgehoben. Braunschweig, am 8. Juni 1835.

Die Vorsteher

Ludwig Helfft. W. Hertz. J. Jüdel.

Zweiter Anhang

zu den

Statuten der jüdischen Gemeinde zu Braunschweig.

III. Da die Statuten über die Stimmfähigkeit und Steuerpflicht der Gemeindemitglieder mehrfache Zweifel veranlaßt haben, so sind von den Vorstehern und Repräsentanten die nachfolgenden Bestimmungen beschlossen worden, die nach erfolgter Bestätigung des Stadtmagistrats einen Nachtrag zu den Statuten bilden sollen.

§. 1.

Mitglieder der jüdischen Gemeinde sind alle diejenigen jüdischen Einwohner männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Besitze des Wohnrechts in hiesiger Stadt sind, und in zweifelhaften Fällen die Bescheinigung des Stadtmagistrats darüber beibringen.

§. 2.

In Angelegenheiten der jüdischen Gemeinde sind stimmfähig alle männlichen Mitglieder dieser Gemeinde, welche

- a) das 25^{te} Jahr zurückgelegt haben,
- b) in selbstständigen Verhältnissen leben,

- c) nicht als Kirchen- oder Schuldiener von der jüdischen Gemeinde einen Gehalt beziehen,
- d) nicht aus irgend einer Wohlthätigkeits-Anstalt wegen Armuth dauernde Unterstützung erhalten.

§. 3.

Steuerpflichtig.

Zu Zwecken der jüdischen Gemeinde sind steuerpflichtig:

- a) alle §. 1. erwähnten jüdischen Gemeindemitglieder, welche in selbstständigen Verhältnissen leben; auch die unter Curatoren stehenden Personen, wenn sie aus eigenem Vermögen zu unterhalten sind;
- b) Fremde, welche hier länger als 6 Monate ihren Aufenthalt nehmen, von der desfalls abgegebenen Erklärung oder von dem Zeitpunkte an, in welchem die 6 Monate abgelaufen sind, doch so, daß in beiden Fällen die Steuer für die vorherige Zeit des Aufenthalts noch mit entrichtet wird;
- c) die hier zwar nicht wohnhaften, aber wegen eines Hauses im Stadtbezirke eingetragenen jüdischen Markgenossen;
- d) Personen, die bei einem hiesigen Geschäfte theilhaftig oder in einem solchen als Disponenten angestellt sind und sich hier aufhalten.

Von der Beitragspflicht bleiben befreiet:

- a) die jüdischen Kirchen- und Schuldiener;
- b) die Gemeindedienstboten;
- c) alle, welche als Arme entweder bei den gemeinen Armenanstalten der Stadt oder von der jüdischen Gemeinde zur dauernden Unterstützung eingezeichnet sind.

§. 4.

Auswärtige, welche neue Mitglieder der Gemeinde werden, haben Einwanderungssteuer. binnen vier Wochen nach erlangtem Wohnsitzrechte die §. 19 der Gemeindestatuten festgesetzte Einwanderungssteuer zu zahlen oder sich mit den Vorstehern zu verständigen, wenn sie nach §. 17 nicht dazu verpflichtet zu sein glauben.

Durch das hohe Ministerial-Rescript N^o 6254 vom 28^{ten} Juli d. J. dazu autorisirt, wird der vorstehende zweite Anhang zu den Statuten der hiesigen jüdischen Gemeinde, als dritter Zusatzartikel derselben, hierdurch bestätigt und zugleich für einen integrierenden Theil solcher Statuten, kraft dieses, erklärt.

Braunschweig, am 2^{ten} August 1842.

Der Stadt-Magistrat daselbst.

Ernst Meier.



G. W. Hincke.